Satzung
des
Rugby-Club Rottweil e.V.

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung: ***Rugby- Club Rottweil e. V.***

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil a. N. eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 78628 Rottweil.

§ 2
Zweck

1. Der Rugby-Club Rottweil e.V. mit Sitz in Rottweil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugend.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Betätigung, Wettkämpfe und Turniere.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Ersatzmitglieder.

§ 5
Mitgliedschaft

1. ***Ordentliches Mitglied*** des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das ***18. Lebensjahr*** vollendet hat.

2. ***Außerordentliches Mitglied*** des Vereins kann auch eine juristische Person (Firma Verein) werden.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Jugendliche und Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Verein.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

5. ***Ehrenmitglieder*** werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung ernannt.

6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

7. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.

8. ***Die Mitgliedschaft erlischt:***
   a) durch freiwilligen ***Austritt,*** der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
   b) durch ***Ausschluss*** aus dem Verein
   der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
   - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von mindestens einem Jahr im Rückstand gekommen ist
   - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
   - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

   Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu.

   Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können auf Antrag von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr an den Verein zu bezahlen.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung des Rugby-Club Rottweil.

§ 7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung (vgl. § 9)
b) der Vorstand
c) der Spielausschuss, bestehend aus dem Trainer, einem von den Spielern gewählten Vertreter sowie zwei ordentlichen Mitgliedern.

§ 8

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse der Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Hauptversammlung verpflichtet.

§ 9
Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Kassier
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
d) Beschlussfassung über Anträge
e) Neuwahlen
f) Verschiedenes

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung (Punkt A und B) gelten folgende Vorschriften:

1. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder durch den Vorsitzenden.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der ***Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein***. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit von der bei der Hauptversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. ***Die von der Hauptversammlung geänderte Satzung ist dem Amtsgericht vorzulegen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.***

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
   Die Berichte sind dem Schriftführer in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 10
Der Vorstand

1. Der von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) einem Stellvertreter
   c) dem Kassier
   d) dem Schriftführer
   e) dem Jugendwart
   f) bis zu fünf Ausschussmitgliedern

   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Neuwahl erfolgt im rollierenden System.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu wählen hat.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassier. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12
Aufwandsersatz und Vergütung

Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. ***Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.*** Entsprechendes gilbt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Rottweil, den 28.02.2004

Stand 01.02.04

Der Vorstand:

1. Vorstand | 2. Vorstand | Kassier